

Bekanntmachungsanordnung

Die Gebührensatzung für die Erhebung von Marktstandgeldern in der Alten Hansestadt Lemgo vom 21.12.2011

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW vom 02.09.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV NRW vom 03.06.2011, S. 271), beim Zustandekommen dieser Satzung (ortsrechtlichen Bestimmung) nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung (ortsrechtliche Bestimmung) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Alten Hansestadt Lemgo vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lemgo, 21.12.2011

(Dr. Austermann)
Bürgermeister

Kr.Bl. Lippe 27.12.2011

531 Gebührensatzung für die Erhebung von Marktstandgeldern in der Alten Hansestadt Lemgo vom 21.12.2011

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 271) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 394) sowie des § 5 Abs. 8 der Wochenmarktsatzung für die Alte Hansestadt Lemgo vom 06.08.2003 hat der Rat der Alten Hansestadt am 19.12.2011 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

- (1) Wer auf dem in der Alten Hansestadt Lemgo veranstalteten Wochenmarkt Waren feilhält oder Leistungen darbietet, hat eine Gebühr für die Überlassung des Standplatzes zu zahlen.
- (2) Für die Inanspruchnahme von Versorgungsleistungen werden zusätzlich Gebühren in Höhe der tatsächlichen Kosten erhoben.

§ 2

(1) Folgende Gebühren werden erhoben:

1. Die Gebühr beträgt für Verkaufsstände und Wagen 0,43 EUR je angefangenen qm und Tag.
 2. Die Mindestgebühr beträgt 5,00 EUR pro Markttag für Verkaufsstände, die weder ständig noch saisonal am Wochenmarkt teilnehmen.
- (2) Die Gebühr wird vom Marktmeister festgesetzt. Sie muss auch dann entrichtet werden, wenn der Stand nicht während der gesamten Öffnungszeit benutzt wird.
 - (3) Wer seinen zugewiesenen Standplatz nicht in Anspruch nimmt, muss die Hälfte der Gebühr entrichten.

§ 3

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 06. August 2003 außer Kraft.